

99019004000000

Auszubildende zur Abschlussprüfung anmelden

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/606-99019004000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019004000000
Leistungsbezeichnung I	Auszubildende zur Abschlussprüfung anmelden
Leistungsbezeichnung II	Auszubildende zur Abschlussprüfung anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 37 - 50 Berufsbildungsgesetz (BBiG) (Prüfungswesen) • § 31 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) (Prüfungswesen)
Teaser	Die Industrie- und Handelskammern bieten in der Regel zweimal jährlich Abschlussprüfungen für die kaufmännischen und technischen Ausbildungsberufe an. Die Sommerprüfung findet zwischen März und Juli, die Winterprüfung zwischen Oktober und Februar statt.
Volltext	Die Industrie- und Handelskammern bieten in der Regel zweimal jährlich Abschlussprüfungen für die kaufmännischen und technischen Ausbildungsberufe an. Die Sommerprüfung findet zwischen März und Juli, die Winterprüfung zwischen Oktober und Februar statt. Auch die Handwerkskammern bieten im Regelfall zweimal jährlich Abschlussprüfungen an, jeweils einmal im Sommer- und im Winterhalbjahr. Die genauen Termine finden Sie in den Mitteilungsblättern der Kammern oder deren Internetseiten. Die Berufsausbildung endet in • den handwerklichen Ausbildungsberufen mit einer Gesellenprüfung, • in der Industrie mit der Facharbeiterprüfung und • im kaufmännischen Bereich und in weiteren Dienstleistungsberufen mit der Gehilfenprüfung. Die Abschlussprüfung dokumentiert, dass der Auszubildende die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt, um den erlernten Beruf auszuüben.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• die von der zuständigen Kammer zugesandten Anmeldevordrucke • gegebenenfalls Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung
Voraussetzungen	• Die Ausbildungszeit ist beendet oder die Ausbildung endet nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin. • An vorgeschriebenen Zwischenprüfungen wurde teilgenommen.. • Die schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise wurden geführt (Berichtsheft). • Das Berufsausbildungsverhältnis ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Hinweis: In einigen Berufen findet die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen statt. Dies gilt besonders im Metall- und Elektrobereich.
Kosten	Besteht ein Ausbildungsverhältnis, so ist die Prüfung für die auszubildende Person gebührenfrei. Sie als Ausbildungsbetrieb müssen die Prüfungsgebühren und die Miet- und Materialkosten übernehmen. Falls Werkzeug erforderlich ist, müssen Sie es den Auszubildenden zur Verfügung stellen. Die Höhe der Prüfungsgebühren können Sie der Gebührenordnung der zuständigen Stelle entnehmen.
Verfahrensablauf	Sie werden in der Regel durch die zuständige Kammer aufgefordert, die Auszubildenden zur Prüfung anzumelden. Der Aufforderung beigelegt sind die für die Anmeldung notwendigen Formulare. Füllen Sie sie aus und schicken Sie sie an die zuständige Stelle zurück. Nach Ihrer Anmeldung schickt die zuständige Stelle eine Einladung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung an Ihren Betrieb. Sie müssen die Einladung an den Auszubildenden weitergeben.

Modul	Sachverhalt
	Die Auszubildenden erhalten nach bestandener Abschlussprüfung ein Zeugnis. Als Ausbildender können Sie die Ergebnisse der Abschlussprüfung Ihrer Auszubildenden übermittelt bekommen. Besteht der Auszubildende oder die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, kann die Abschlussprüfung zweimal wiederholt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt je nach zuständiger Stelle unterschiedliche Anmeldefristen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Als Ausbilder müssen Sie Ihre Auszubildenden für die Zeit der Prüfungen freistellen. Darüber hinaus werden Auszubildende, die noch nicht 18 Jahre alt sind, auch am Tag vor der Abschlussprüfung freigestellt. Bei bestandener Abschlussprüfung endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Bei nicht bestandener Abschlussprüfung endet das Ausbildungsverhältnis mit dem im Vertrag vorgesehenen Termin. Es verlängert sich auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächst möglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	